

# Satzung von Linksjugend ['solid] Schleswig-Holstein

Entwurf des LSpR



## § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verein führt den Namen „Linksjugend ['solid] - Landesverband Schleswig-Holstein“. Die Kurzform lautet „Linksjugend ['solid] Schleswig-Holstein“.
- (2) Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Partei DIE LINKE. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- (3) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Kiel.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Linksjugend ['solid] Schleswig-Holstein ist ein sozialistischer, antifaschistischer, basisdemokratischer, emanzipatorischer und feministischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse Schleswig-Holsteins ein und ist eine Plattform für sozialistische und selbstbestimmte Politik.
- (2) Der Verein fördert Bildung, Kunst und Kultur in dem Land Schleswig-Holstein. Als Teil sozialer und emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen BündnispartnerInnen im Land.
- (3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links, politische Organisation und Aktivierung von Jugendlichen und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.
- (4) Als parteinaher Jugendverband ist die Linksjugend ['solid] Schleswig-Holstein die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Schleswig-Holstein und wirkt als Interessenvertretung linker Jugendlicher im Landesverband.

## § 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Näheres regelt die Landesfinanzordnung.

## § 4 Mitgliedschaft des Vereins

- (1) Der Verein bildet die Landesstruktur des Bundesjugendverbandes „Linksjugend ['solid] e.V.“ im Land Schleswig-Holstein.
- (2) Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins „Linksjugend ['solid] Schleswig-Holstein“ sind zugleich Mitglieder des Vereins „Linksjugend ['solid] e.V.“

## **§ 5 Mitglieder des Vereins**

- (1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.
- (2) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintritts wirksam. Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten werden.
- (3) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE. Schleswig-Holstein unter der Altershöchstgrenze nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung ist ab dem Eintrittsdatum passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es gegenüber dem Jugendverband nicht widerspricht. Die passive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Eintritt in die Partei DIE LINKE. wirksam. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband „Linksjugend [solid] e.V.“ oder dem Landesverband Schleswig-Holstein die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt. Näheres regelt § 6 Abs. 3.
- (4)
  - (a) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
  - (b) Die passive Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 3 endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE. Schleswig-Holstein oder durch eine der in Absatz 4a) genannten Möglichkeiten.
- (5) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.
- (6) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es mehrfach vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt. Bei einem aktiven Mitglied nach § 5 Abs. 3 kann die Aktivierung aberkannt werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht:
  - an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Vereins mitzuwirken,
  - sich über alle Angelegenheiten des Vereins zu informieren und informiert zu werden,
  - Anträge an Organe des Vereins zu stellen,
  - im Rahmen der Geschäftsordnungen an Sitzungen von Organen des Vereins teilzunehmen,
  - an der Arbeit von Landesarbeitskreisen teilzunehmen und sie zu initiieren,
  - bei Basisgruppen mitzuarbeiten und sie gemäß § 13 Abs. 1 zu initiieren,
  - das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
  - Anträge und Finanzanträge an die LMV oder den LSpR zu stellen
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht:
  - die Satzung einzuhalten,
  - gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Vereins zu respektieren,
  - zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen gemäß der Finanzordnung.
- (3) Jedes passive Mitglied hat das Recht vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft zu aktivieren.
- (4) SympathisantInnen können aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der aktiven Mitglieder einer jeweiligen Versammlung das passive Wahlrecht für die Wahlen zum Bundeskongress des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“ und weitere Mitgliederrechte übertragen werden.

## **§ 7 Gleichstellung**

- (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip der Linksjugend [solid'] Schleswig-Holstein.
- (2) Bei allen Wahlen innerhalb der Linksjugend [solid'] Schleswig-Holstein zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger FLTI\*-Anteil zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung. Eine Aufhebung der Quotierung bei der Wahl von Delegationen ist nicht möglich.
- (3) FLTI\*-Personen haben das Recht, innerhalb des Vereins eigene Strukturen aufzubauen und FLTI\*-Plena durchzuführen. Das FLTI\*-Plenum kann zu jedem Zeitpunkt der jeweiligen Versammlung einberufen werden. Während des FLTI\* Plenums haben alle Nicht-FLTI\*-Personen den Sitzungsraum zu verlassen.
- (4) Eine Mehrheit der Mitglieder eines FLTI\*-Plenums der jeweiligen Versammlung können ein Veto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - (a) Landesmitgliederversammlung (LMV)
  - (b) LandessprecherInnenrat (LSpR)
  - (c) Landesarbeitskreise (LAK)
  - (d) Basisgruppen (BG)

## **§ 9 Landesmitgliederversammlung (LMV)**

- (1) Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Ihr gehören alle aktiven Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Die Landesmitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung sowie bei einer Anwesenheit von mindestens 10 Prozent der Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Landesmitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Beschluss der politischen Strategie und der aktuellen Politik des Vereins
  - Beschluss über Grundsätze, Satzung und Arbeitsprogramm
  - Beschluss über an die LMV gestellte Finanzanträge
  - Stellungnahme zu grundsätzlichen politischen Fragen
  - Verabschiedung der Finanzordnung
  - Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des LandessprecherInnenrates
  - Wahl der KassenprüferInnen
  - Wahl der VertreterInnen und der ErsatzvertreterInnen des Landesverbandes Schleswig-Holstein für den Länderrat des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“
  - Wahl der Delegierten des Vereins „Linksjugend [solid] Schleswig-Holstein“ zum Bundeskongress des Vereins „Linksjugend [solid] e.V.“
  - Wahl der Delegierten zum Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Schleswig-Holstein.
  - Wahl der Delegierten zum Landesrat der Partei DIE LINKE. Schleswig-Holstein.
  - Nominierung der VertreterInnen des Jugendverbandes für den Landesvorstand der Partei DIE LINKE. Schleswig-Holstein. Näheres zu den Wahlen regelt die Wahlordnung.
- (4) Zu Beschlüssen über Grundsätze und Satzung des Vereins, der Auflösung von Basisgruppen, Landesarbeitskreisen oder des Vereins ist abweichend von Abs. 5 eine Zweidrittelmehrheit der angemeldeten TeilnehmerInnen erforderlich.

## **§ 10 LandessprecherInnenrat (LSpR)**

- (1) Der LSpR besteht aus 3 bis 7 gleichberechtigten Mitgliedern sowie einer/m Schatzmeister\*In, welche jeweils mit vollem Stimmrecht ausgestattet sind. Außerdem gehört der/die jugendpolitische SprecherIn der Partei DIE LINKE SH dem LSpR mit beratender Stimme an. Er ist zugleich Vorstand des Vereins vgl. § 26 BGB. Die jeweils amtierenden LandessprecherInnenratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind bzw. eine Wiederwahl stattgefunden hat.
- (2) Der LSpR bestimmt aus seiner Mitte eine/n GeschäftsführerIn.
- (3) Der/die SchatzmeisterIn ist in allen Finanzentscheidungen mit einem Vetorecht ausgestattet.
- (4) Der LandessprecherInnenrat ist insbesondere verantwortlich für die Mitgliederbetreuung, Finanzentscheidungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die vereinsinterne Kommunikation und Information, sowie die Bündnisarbeit des Vereins. Der LandessprecherInnenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und regelt die weitere Aufgabenverteilung unter sich. Alle Mitglieder des LSpR sind politisch gleichberechtigt.
- (5) Der LSpR wird für die Dauer von einem Jahr bis zu seiner Neuwahl von der LMV (Landesmitgliederversammlung) gewählt.
- (6) Bei der Wahl zum LSpR, dem/r Schatzmeister\*In ist ein mindestens fünfzigprozentiger FLTI\*-Anteil zu gewährleisten (weiteres siehe Quote).
- (7) Der LSpR kann an ihn gestellte Anträge an die nächste LMV weiterleiten.
- (8) Einzelne Mitglieder des LSpR können mit einer 2/3 Mehrheit von der LMV abgewählt werden. Sollte dies den/die Schatzmeister\*In betreffen muss der vakant gewordene Posten noch auf der selben LMV besetzt werden. Ansonsten ist die Abwahl ungültig.
- (9) Einzelne Mitglieder des LSpR haben die Möglichkeit mit einer schriftlichen Erklärung von ihrem Amt zurückzutreten. Sollte dies den/die Schatzmeister\*In betreffen, muss unverzüglich aus der Mitte des LSpR ein/e kommissarische/r Schatzmeister\*In ernannt werden. Falls über 50% der Mitglieder des LSpR zurückgetreten sind, übt der LSpR seine Aufgaben nur noch geschäftsführend aus und auf der nächsten LMV ist ein neuer LSpR zu wählen.
- (10) Die Mitglieder des LandessprecherInnenrates werden von der Landesmitgliederversammlung mit mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl gewählt. Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich sein, reicht die einfache Mehrheit. Näheres regelt die Wahlordnung. Scheidet der/die SchatzmeisterIn vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der LSpR unverzüglich aus seiner Mitte eine/n kommissarische/n SchatzmeisterIn.
- (11) Mitglieder im LSpR dürfen in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Verein „Linksjugend [solid] Schleswig-Holstein“ stehen. Wer für den LSpR kandidiert muss Beschäftigungsverhältnisse beim Bundesverband „Linksjugend [solid] e.V.“, bei der Partei DIE LINKE, bei Parlamentsfraktionen von DIE LINKE und bei der Partei nahestehenden Organisationen offenlegen.
- (12) Der Verein wird außergerichtlich von einem LandessprecherInnenratsmitglied vertreten. Zwei LandessprecherInnenratsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich. Über Konten des Vereins kann die/der SchatzmeisterIn mit einem weiteren LandessprecherInnenratsmitglied verfügen.
- (13) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der LandessprecherInnenrat von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Landesmitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§11 Schlichtungsverfahren**

- (1) Folgende Angelegenheiten werden vom LSpR an die Bundesschiedskommission weitergeleitet:

- Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung
- Anfechtung von Wahlen innerhalb des Landesverbandes
- Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeiten von Landesarbeitskreisen, wenn auf der LMV keine Einigung erfolgt
- Einsprüche und Widersprüche gegen Beschlüsse von Organen und Gremien des Landesverbandes
- Ausschluss bzw. Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mitgliedern
- Widersprüche gegen die Auflösung oder Nichtanerkennung von Gliederungen und Landesarbeitskreisen

## **§ 12 Landesarbeitskreise (LAK)**

- (1) Die Landesarbeitskreise sind landesweite fachpolitische Zusammenschlüsse des Vereins. Die Gründung eines Arbeitskreises erfolgt durch mindestens drei Mitglieder des Landesverbandes Schleswig-Holstein. Sie zeigen dem LSpR ihre Gründung an.
- (2) Landesarbeitskreise entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. Diese muss den demokratischen und gleichstellungspolitischen Grundsätzen des Vereins entsprechen. Sie werden vom Landesverband in ihrer Arbeit unterstützt.
- (3) Landesarbeitskreise, die mehrmalig und vorsätzlich gegen die Satzung und die Grundsätze des Vereins verstoßen oder durch ihr Handeln den Verein geschädigt haben, können durch einen Beschluss der LMV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- (4) Landesarbeitskreise, die über länger als zwölf Monate weniger als drei Mitglieder haben, gelten als aufgelöst.

## **§ 13 Basisgruppen (BG)**

- (1) Basisgruppen können ab einer Stärke von drei Mitgliedern, welche ihren Lebensmittelpunkt im Einzugsgebiet der zu gründenden Basisgruppe haben, gebildet werden.
- (2) Basisgruppen entsprechen einem genau definierten Gebiet innerhalb des Landes Schleswig-Holstein. Die Basisgruppen regeln ihre Struktur und ihre Tätigkeitsfelder im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze des Vereins selbstständig.
- (3) Beschlüsse von Basisgruppen werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Basisgruppe gefällt. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder des Vereins. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht nur in einer Basisgruppe wahrnehmen.
- (4) Basisgruppen führen den Namen „Linksjugend [solid]“ mit einem frei gewählten Namenszusatz.
- (5) Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Vereins verstoßen oder durch ihr Handeln den Verein geschädigt haben, können durch die Landesmitgliederversammlung aufgelöst werden. Widerspruch kann bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden. Legt die betroffene Basisgruppe Widerspruch ein, bleibt die Entscheidung der Landesmitgliederversammlung bis zum Abschluss des Schiedsverfahrens schwebend. Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt.
- (6) Insbesondere können Basisgruppen eigene Anträge an die Landesmitgliederversammlung und an den LandessprecherInnenrat des Vereins stellen.

## **§ 14 KassenprüferInnen**

- (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt eine\*n Kassenprüfer\*in. Er/sie wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er/sie darf auf Landesebene zusätzlich zum Amt der KassenprüferIn nur Delegiertenmandate ausüben.
- (2) Der/die Kassenprüfer\*in hat die Finanzen des Jugendverbandes jährlich gemeinsam mit dem/der Schatzmeister\*in zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welcher auf der Landesmitgliederversammlung vorzutragen ist.

## **§ 15 Fördermitgliedschaft**

- (1) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen monatlichen Förderbeitrag entsprechend der Finanzordnung des Vereins. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß §6 dieser Satzung. Sie haben das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Vereins zu informieren.

## **§ 16 Protokolle**

- (1) Die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und des LandessprecherInnenrates werden schriftlich protokolliert und stehen allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Versammlung oder Sitzung zur Einsicht offen.

## **§ 17 Auflösung und Verschmelzung**

- (1) Beschlüsse zur Auflösung oder Verschmelzung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landesmitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einem gemeinnützigen Verein in Schleswig-Holstein zu, den die Landesmitgliederversammlung festlegt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **Anhang – Abkürzungen**

BG - Basisgruppe

BGB - Bürgerliches Gesetzbuch

e.V. - eingetragener Verein

LAK - Landesarbeitskreis

LSpR - LandessprecherInnenrat

LMV - Landesmitgliederversammlung

SDS - Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband